



Vergaberichtlinien

gemäß § 2 Abs. 1 b) in Verbindung mit § 6 d) der Satzung
für Zuwendungen an Personen im Rahmen eines außergerichtlichen
Konfliktschlichtungsverfahrens (Täter-Opfer-Ausgleich)

1. Allgemeines

Zweck der Stiftung ist es u.a., Straffällige bei der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs finanziell zu unterstützen, um damit die Geschädigten der Straftaten zeitnah zu entschädigen und eine gerichtliche Sanktionierung der Tat abzuwenden oder zu mildern und die Ausgliederung aus der Gesellschaft zu vermeiden.

2. Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfen

- 2.1 Die finanzielle Unterstützung durch die Stiftung soll zum Gelingen des Täter-Opfer-Ausgleichs führen und ermöglichen, dass die Geschädigten der Straftaten zeitnah und zuverlässig finanziell entschädigt werden, auch wenn die Täter*innen kurzfristig finanziell dazu nicht in der Lage sind. Ohne eine solche finanzielle Unterstützung könnte für die Straffälligen eine gerichtliche Sanktionierung ihrer Tat nicht gemildert oder abgewendet werden. Die Stiftung hilft somit den Straffälligen und den Geschädigten ihrer Straftaten gleichermaßen.
Die Straffälligen sollen durch wirtschaftlich vertretbare Raten und Rückzahlungszeiträume vor finanzieller Überforderung bewahrt und bei der Stabilisierung der Einkommenssituation gestärkt werden.
- 2.2. Die Stiftung unterstützt grundsätzlich nur Straffällige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (§§ 8, 9 AO) in Schleswig-Holstein haben. Ausnahmsweise können auf Antrag Straffällige unterstützt werden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Hamburg oder einem an Schleswig-Holstein angrenzenden Landkreis haben.
- 2.3. Die Unterstützung der Straffälligen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs erfolgt in der Regel durch Vergabe von Darlehen bis zur Höhe des finanziell zu leistenden Tauschgleichs, wobei in der Regel im Einzelfall der Betrag von 2.000,00 Euro nicht überschritten werden soll.
- 2.4 Die Entscheidung über die Vergabe der Darlehen liegt bei der Geschäftsführung der Stiftung. Das für den Täter-Opfer-Ausgleich zuständige Fachreferat des für Justiz zuständigen Ministeriums kann bei Bedarf in beratender Funktion in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Erscheint im besonderen Einzelfall eine Ausnahme gerechtfertigt und angebracht, kann der Vorstand der Stiftung bis zu einer Gesamthöhe von 4.000,00 Euro davon abweichen. Für eine weitere Überschreitung dieses Betrages ist die vorherige Zustimmung des Kuratoriums erforderlich.

Die Laufzeit soll in der Regel höchstens 48 Monate betragen. Die Stiftung erhebt Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB).

2.5 Es kann mit Zustimmung des Vorstands

- ein nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden, wenn und solange die vereinbarten Rückzahlungsraten regelmäßig und zuverlässig gezahlt sowie die sonstigen Vereinbarungen (keine neuen Verbindlichkeiten, Adressenänderungen und Einkommensveränderungen werden bekannt gegeben) eingehalten werden

oder in Ausnahmefällen

- die Rückzahlung des Darlehens ganz oder teilweise durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit ersetzt werden.

Der Zuschuss soll die Motivation und Zuverlässigkeit der/des Zahlungsverpflichteten fördern.

3. Durchführung der Hilfen

3.1 Anträge an die Stiftung müssen über Mitarbeiter*innen von anerkannten TOA-Stellen in Schleswig-Holstein schriftlich gestellt werden. Jeder Antrag muss eine Begründung und die Befürwortung der Darlehensvergabe durch die/den Mediator*in enthalten, die Höhe des Tauschgleichnisses benennen und eine Auflistung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse mit regelmäßigen Ausgaben der Darlehensnehmerin/ des Darlehensnehmers sowie die der etwaigen Haushaltsgemeinschaft enthalten. Dazu gehören auch alle in diesem Verfahren nicht zu regulierenden Zahlungsverpflichtungen. Die entsprechenden Unterlagen sind beizufügen.

3.2 In dem Antrag hat die/der Mediator*in im Rahmen der Befürwortung des Antrags die Bereitschaft zu erklären, bis zur vollständigen Abwicklung/Rückzahlung des Darlehens Kontakt zur Darlehensnehmerin oder zum Darlehensnehmer zu halten, insbesondere diese*n zur regelmäßigen Rückzahlung anzuhalten sowie im Falle eines berufsbedingten Ausscheidens aus der Funktion der Mediatorin/ des Mediators für eine*n Nachfolger*in zu sorgen und die Veränderung der Stiftung mitzuteilen.

4. Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinien wurden vom Kuratorium der Stiftung Straffälligenhilfe am 07.09.2020, mit Änderungen am 26.09.2022 beschlossen.